

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Amt für Migration
Aufenthalt
Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

QR Code Online Formular



Familiennachzug durch Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung)

Hinweis: Dieses Merkblatt gilt nur für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, welche nicht Staatsangehörige eines EU-/EFTA-Staates sind. EU-/EFTA-Staatsangehörige konsultieren bitte das Merkblatt "Familiennachzug durch EU-/EFTA-Staatsangehörige".

1. Rechtliche Grundlagen

Art. 44 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20), Art. 52 AIG, Art. 58a AIG, Art. 62 AIG, Art. 96 AIG, Art. 73 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR142.201), Art. 73a VZAE, Art. 77d VZAE.

2. Personenkreis

Folgende Personen können nachgezogen werden:

- Ehegattin/Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner
- Ledige Kinder unter 18 Jahren

3. Anspruchsberechtigung

Die Ehegattin/der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner und die Kinder von Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Aufenthaltsbewilligung haben keinen rechtlichen Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Das Amt für Migration entscheidet nach Ermessen.

4. Voraussetzungen

4.1. Fristen

Der Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren beantragt werden. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Diese Fristen beginnen mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses.

4.2. Gemeinsame Wohnung

Es muss eine Wohnung vorhanden sein, welche die Gesamtfamilie tatsächlich beherbergen kann. Gemäss Praxis des Kantons Luzern gilt eine Wohnung dann als angemessen, wenn die Zahl der Familienmitglieder minus 1 der Zimmeranzahl entspricht.

4.3. Erforderliche finanzielle Mittel

Grundsätzlich muss die gesuchstellende Person selbst über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen. Das erzielte Einkommen muss den Unterhalt der ganzen Familie decken. Der Familiennachzug darf nicht dazu führen, dass die Familie wirtschaftliche Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen könnte bzw. müsste.

4.4. Deutschkenntnisse

Alle nachzuziehenden Personen über 18 Jahren haben nachzuweisen, dass sie sich entweder bereits in der deutschen Sprache verständigen können (mindestens Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER für Sprachen) oder sich zu einem entsprechenden Sprachkurs angemeldet haben.

5. Vorgehen

[Onlineformular](#) oder unterschriebenes [Gesuchsformular 3](#) vollständig ausgefüllt und mit allen darauf erwähnten Beilagen beim Amt für Migration einreichen.

Familienangehörige, welche nicht EU/EFTA-Staatsangehörige sind, haben zusätzlich ein persönliches Einreisegesuch (Gesuch um Erteilung eines Visums Typ D) auf der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen und den Ausgang des Verfahrens im Ausland abzuwarten (mit Ausnahme von Staatsangehörigen von Australien, Brunei, Grossbritannien, Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur). Dem persönlichen Einreisegesuch ist ein heimatlicher Strafregisterauszug im Original mit deutscher Übersetzung und Apostille beizulegen. Familienangehörige, welche im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz über eine gültige Aufenthaltsbewilligung oder ein gültiges Visum eines Mitgliedstaats des Schengener Übereinkommens verfügen, müssen kein persönliches Einreisegesuch (Gesuch um Erteilung eines Visums Typ D) einreichen.

Zusätzlich zu den auf Gesuchsformular 3 erwähnten Beilagen sind folgende Unterlagen, in Kopie, einzureichen:

- Von allen nachzuziehenden Personen über 18 Jahren: Anmeldung zu einem Sprachkurs oder Sprachnachweis Deutsch (Zertifikat Goethe, TELC oder ein anderes Sprachzertifikat gemäss Liste auf <https://fide-service.ch/de/sprachnachweise/anerkannte-sprachzertifikate>)
Das Zertifikat inklusive Bewertungsskala, mit Stempel und Unterschrift der Nachweisinstitution, ist dem Amt für Migration zuzustellen.
- Bilanz- und Erfolgsrechnung der eigenen Unternehmung der letzten zwei Jahre (bei selbständiger Erwerbstätigkeit der gesuchstellenden Person)
- Mietvertrag Garage/Autoabstellplatz (falls vorhanden)
- Bestätigung sämtlicher Arbeitgeber, ob das Arbeitsverhältnis nach wie vor unbefristet und ungekündigt ist, alle aktuell gültigen Arbeitsverträge und einzelne Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate (inkl. 13. Monatslohn bzw. Gratifikation und Feriengeld) (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit der gesuchstellenden Person)
- Aktueller Rentenentscheid mit amtlicher deutscher Übersetzung (bei Rentnern)
- Aktuelle Verfügung der Ausgleichskasse bezüglich Ergänzungsleistungen mit den entsprechenden Berechnungsblättern (wenn Ergänzungsleistungen bezogen werden)
- Belege betreffend übrige Einkünfte (z.B. aus Vermietung von Liegenschaften)
- Vermögensnachweis (z.B. Auszug aus Bankkonten, Kaufverträge und Grundbuchauszüge von Liegenschaften etc.)
- Auszüge aus ZEK & IKO, anzufordern bei ZEK & IKO, Postfach 1108, 8048 Zürich
- Sämtliche Kredit-, Leasing- oder Teilzahlungsverträge (falls solche Verträge abgeschlossen wurden)
- Bestätigung des Sozialamtes über den Bezug oder Nicht-Bezug von Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe mit Angabe des Zeitraums und der Höhe der Unterstützungsleistung
- Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre
- Letzte definitive Steuerrechnung und Bestätigung des Steueramtes über die Steuerveranlagungen der letzten fünf Jahre
- Urteile betreffend Unterhaltsbeiträge mit deutscher Übersetzung und Apostille sowie Belege bezüglich Unterhaltszahlungen der letzten zwei Jahre (falls Unterhaltsbeiträge geleistet wurden)